



Aufnahmeantrag in die Feuerwehr Mudau und Verpflichtungserklärung



Familienname, Vorname			Geburtsdatum
Familienstand	Telefon (privat)	Staatsangehörigkeit	Geburtsort
Hochzeitstag	Telefon (dienstlich)	Mobiltelefon	
E-Mail			Führerschein Klasse
Adresse			
Schulbildung		Krankenkasse	
Beruf erlernt		Arbeitgeber	
Beruf ausgeübt		Adresse	

1. Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Feuerwehr Mudau,

Ich war bereits Mitglied einer Jugendfeuerwehr

Abteilung

von - bis (Zeitraum)

Direkte Übernahme in die Einsatzabteilung

Ich erkläre mich zu einer längeren Dienstzeit bereit. Die Grundausbildung (Trm1) muss innerhalb von 2 Jahren besucht werden!

Ich habe mich ärztlich untersuchen lassen, bin gesund und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes vollll gewachsen.

Ich gehöre / gehörte keiner folgender anderer Hilfsorganisation / Feuerwehr an

	zugehörig seit:
--	-----------------

2. Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrgehörigen nach dem Feuerwehrgesetz (in der jeweils geltenden Fassung), nach der Feuerwehrsatzung und der Dienstordnung des Bürgermeisters sowie die sich aus der Mitwirkung der Gemeindefeuerwehr im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten nach besten Kräften erfüllen werden. Insbesondere werde ich

- am Dienst und an den Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
- bei Alarm mich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten,
- pfleglich mit den zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen (PSA) und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben,
- bei einer Dienstverhinderung mich bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag, entschuldigen und eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzeigen.



Ort, Datum	Unterschrift ¹⁾
------------	----------------------------

Entscheidung über den Aufnahmeantrag

Der Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss haben dem Aufnahmeantrag entsprochen am

Datum Abteilung	Datum Ausschuss
-----------------	-----------------

Der Antragsteller wurde durch Handschlag zur Erfüllung der Dienstpflichten verpflichtet am

Datum

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Niederschrift über die Verpflichtung für den Sprechfunkdienst auf der Rückseite

1) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten erforderlich.



Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung



Freiwillige
Feuerwehr
Ludau

Familienname, Vornamen

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörden/Organisationen verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs bekannt gegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 353b StGB Verletzung von Dienstgeheimnissen
- § 358 StGB Nebenfolgen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift un der o.g. Strafvorschriften erhalten."

Ort, Datum

verpflichtet durch:

Unterschrift

Unterschrift des/der Verpflichteten 1)

1) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten erforderlich.

Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden §74a ist anzuwenden.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3)...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat, 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder, 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist, b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist, b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 StGB Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Einwilligung in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Mudau und die freiwillige Feuerwehr im Rahmen meiner Mitgliedschaft und den dazugehörigen Fortbildungen



Familienname, Vornamen

geboren am:

Geburtsort

Die Einwilligung über die Angabe meiner personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Straße, Haus-Nr., Wohnort, E-Mail, Telefonnummer (privat, mobil, dienstlich)) ist freiwillig, jederzeit beschränkbar und kann gegenüber der Gemeinde Mudau, Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz oder der freiwilligen Feuerwehr für die Zukunft widerrufen werden.

Darüber hinaus werden Ihre Daten noch an weitere Empfänger weitergeleitet, wenn dies zum Zwecke ihrer Fortbildung erforderlich ist.

Dies bezieht sich auch auf Ihre Nachweise, wenn dies Voraussetzung der weiteren Fortbildung ist.

In der Anlage dieser Einwilligungserklärung finden Sie die Informationen zur Datenerhebung.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Informationen erhalten und gelesen habe.

Ich willige in die oben genannten Weitergaben meiner Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift des Feuerwehrmitgliedes ¹⁾

zusätzliche Unterschrift bei Minderjährigen ab dem 15. Lebensjahr

1) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten erforderlich. (wenn nur ein Elternteil unterschreibt, erklärt er damit, dass auch der andere einverstanden ist)

Information zur Datenerhebung im Rahmen der Mitgliedschaft und den dazugehörigen Fortbildungen der freiwilligen Feuerwehr Mudau

(Datenschutzinformation)

Gemeinde Verwaltung	Gemeinde Mudau
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Dr. Norbert Rippberger
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@kdrs.de oder Telefon 0711 8108-11472.
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Mitgliedschaft und der Fortbildung in der freiwilligen Feuerwehr erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort in der Feuerwehrsoftware verarbeitet. Ansonsten gelten die Regelungen der DSGVO.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an - Landratsamt (Ausbildungen auf Kreisebene) - Landesfeuerweherschule - und andere diverse Ausbildungsanbieter, z. B. Atemschutz-übungsanlage Walldürn, I.F.R.T. International Fire & Rescue Training GmbH in Köhlshheim, Fahrschulen, Bornack Training Rescue, Weber Rescue weitergeleitet, deren Zustimmung Sie erteilen.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ohne Ihre Einwilligung ist aber weder eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Mudau, noch eine Anmeldung zu Fortbildungen möglich.